

Warum auch „Rabeltern“ Unterhalt bekommen...

Kürzlich hatte der Bundesgerichtshof darüber zu entscheiden, ob ein Vater, der jahrzehntelang nichts von seinem Sohn wissen wollte und diesen sogar enterbt hatte, gegen diesen einen Anspruch auf Zahlung seiner Heimkosten geltend machen kann. Der Bundesgerichtshof hat dem Vater Recht gegeben, so dass die Stadt Bremen nun in dem konkreten Fall vom Sohn 9.000 € für die Heimkosten des Vaters verlangen kann.

Das höchste ordentliche deutsche Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass sich der Vater in den ersten 18 Lebensjahren um seinen Sohn gekümmert habe und damit seine Pflichten ihm gegenüber im Wesentlichen erfüllt habe, so dass sein Anspruch auf Elternunterhalt nicht verwirkt sei. Weiterhin wies der Senat auf den großzügigen Selbstbehalt für Kinder hin, wonach der gewohnte Lebensstandard trotz Unterhaltsverpflichtung nicht gefährdet werden dürfe. Dem Sohn müssen demnach rund 1.600 € für seinen Lebensunterhalt sowie 5 Prozent des Bruttoeinkommens zur weiteren privaten Altersvorsorge verbleiben.

Damit setzt der BGH seine bisherige Rechtsprechung konsequent fort, wonach Kinder gesetzlich verpflichtet sind, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten für den Unterhalt der Eltern zu sorgen, wenn diese pflegebedürftig sind und ihre Rente nicht ausreicht. Ob und wie viel die Kinder an Unterhalt zahlen müssen, wird dabei individuell nach dem Einkommen und Vermögen der Kinder festgelegt.

Für viele Scheidungskinder dürfte die Entscheidung des BGH wegweisende Bedeutung haben. Der Kontaktabbruch stelle zwar eine Verfehlung der Pflicht von Eltern und Kindern zu gegenseitigem Beistand und Rücksicht dar. Damit der Elternunterhalt verwirkt werde, müssen aber weitere Umstände hinzukommen, die als schwere Verfehlung gewertet werden. In einem früheren Urteil hat der BGH eine solche angenommen, als eine Mutter ihre erst dreijährige Tochter im Stich gelassen hatte.

Der Unterhaltsanspruch von Eltern gegenüber ihren Kindern kann also verwirkt sein, wenn Eltern ihre Unterhaltspflicht, ihre Pflicht zur Betreuung gegenüber ihren Kindern grob vernachlässigt haben oder Misshandlungen an dem Kind vorgenommen haben. Kinder können auch dann nicht haftbar gemacht werden, wenn Eltern ihre Bedürftigkeit selbst herbeigeführt haben, etwa durch Alkohol- oder Drogenkonsum.

Grundsätzlich beginnt die Unterhaltspflicht der Kinder ab dem Zeitpunkt, ab dem sich die Eltern nicht mehr in der eigenen Wohnung selbst versorgen können und sie pflegebedürftig werden. Bevor die Kinder jedoch tatsächlich in Anspruch genommen werden können, greift zunächst die Pflegeversicherung und das Einkommen der Eltern muss herangezogen werden. Erst wenn das Einkommen, die Rente und das Vermögen des Pflegebedürftigen aufgebraucht ist oder nicht neben den Leistungen der

Pflegeversicherung ausreicht, können die Kinder zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden. Vor den Kindern haftet natürlich auch noch der Ehegatte vorrangig und muss Unterhalt leisten.

Das Urteil des BGH birgt Brisanz. Das Statistische Bundesamt hat mitgeteilt, dass in Deutschland immer mehr Pflegebedürftige nicht mehr für die Kosten ihrer pflegerischen Versorgung aufkommen können. Die Zahl der Empfänger der sogenannten „Hilfe zur Pflege“ stieg demnach 2012 im Vergleich zum Vorjahr um 3,8 %. Die Träger der Sozialhilfe gaben rund 3,2 Milliarden Euro für diese Pflegeleistungen aus. Zudem steigt die Zahl der Scheidungskinder erheblich und damit die Zahl der Kinder, die auch außerhalb eines funktionierenden Familienverbundes für ihre Eltern zur Unterhaltszahlung durch die Sozialkassen herangezogen werden können.